

DIOP GmbH & Co.KG
Herr Naß
Dieselstr. 5-6

61191 Rosbach

VAH-Listung – rechtlicher Stellenwert

Sehr geehrter Herr Naß,

Bei dieser Liste handelt es sich um die Aufstellung von Präparaten verschiedener Hersteller mit unterschiedlichen Wirkstoffen oder Kombinationen von Wirkstoffen. Diese Präparate sollen der Flächendesinfektion, der hygienischen Händewaschung sowie den Desinfektionsverfahren Händedesinfektion, Hautdesinfektion, Instrumentendesinfektion und Wäschedesinfektion zur Anwendung in Krankenhaus und Praxis dienen (1).

Im Wesentlichen wird mit der Listung bestätigt, dass der Hersteller zwei voneinander und generell unabhängige Gutachten nach bestimmten Prüfverfahren hat vorlegen können. Weiterhin wird gefordert, dass Wirkstoffe, Konzentrationen zur Anwendung und die jeweils resultierende Einwirkzeit auf der Verpackung ausgewiesen werden. Eine verbindliche Pflicht zur Anwendung ergibt sich aus Bundesgesetzen oder Verordnungen nicht.

Im Vorwort zur neuesten Liste vom 1.03.2011 wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die europäischen Normenvorgaben nach CEN TC 216 in die ursprünglichen Prüfanforderungen eingepflegt wurden.

Werden die dort genannten Zielvorgaben erreicht und liegen entsprechende Gutachten vor, wäre die Listung also nur ein formaler Akt, der für die Anwender keine weiteren Erkenntnisse bringen würde. Die Prüfung könnte im Einzelfall auch durch die Aufsichtsbehörden selbst oder einen Sachverständigen vorgenommen werden. Damit hat die Liste Empfehlungscharakter und kann bestenfalls als „Stand der Technik“ gesehen werden, von dem nach der entsprechenden Rechtsprechung jederzeit abgewichen werden kann. Dies kann beispielsweise dem Urteil des Verwaltungsgericht Arnberg (AZ: 3 L 1444/04) zur Instrumentenaufbereitung entnommen werden. Allerdings muss mit den eingesetzten Produkten nachweisbar das ausgelobte Ziel erreicht werden.

Die Vorgabe, obligat Mittel aus der VAH-Liste einsetzen zu müssen, findet sich nur in einer Minderheit der Bundesländer. Das Robert Koch-Institut, nach § 4 Infektionsschutzgesetz als Instanz zum Aussprechen von bundesweit gültigen Hygieneempfehlungen eingesetzt, spricht nur von „vorzugsweiser“ (2) Anwendung VAH-gelisteter Präparate oder einfach von „geeigneten“ Präparaten (3).

Damit kann keine Rede davon sein, dass ein absoluter Konsens bestünde, dass einzig die Präparate der VAH-Liste den Anforderungen der Antisepsis genügen würden. Dies muss umso mehr gelten, da innovative Produkte ja auch erst begutachtet und gelistet werden müssten. Wer also unter Androhung von Zwangsmaßnahmen die alleinige Anwendung der Liste fordert und damit die Wahl der Anwender einschränkt, wird auch die Folgen mitzutragen haben. Die Anwendung von VAH-gelisteten Mitteln alleine entbindet dagegen die Anwender nicht von der Haftung, da im Einzelfall die korrekte Anwendung zu prüfen ist.

Im Umkehrschluss könnten Kunden über die fehlende Listung aufgeklärt werden und frei entscheiden, ob innovative Produkte ohne Listung eingesetzt werden sollen oder nicht. Voraussetzung ist natürlich, dass diese Produkte prinzipiell für den ausgelobten Zweck geeignet sind und der Hersteller dies bestätigen kann und auch dafür haftet.

Literatur:

- 1) Vorwort der VAH-Liste 2011
- 2) RKI-Empfehlung „Händehygiene“ (2000)
- 3) RKI-Empfehlung „Prävention postoperativer Infektionen im Infektionsgebiet“ (2007)

Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit besten Grüßen



A. Schwarzkopf